

105 021

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 376/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Gabriella B.,
R.-Straße 11, G., I.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , K. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F.-Straße 1, M. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssechts - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 26. Mai 1978 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß
die Klägerin an nervlich-seelischen Ausfallerscheinungen
leidet, die chronischer Art sind und deshalb auf Verfol-
gungserlebnisse zurückgeführt werden können. Diese Würdi-
gung der erhobenen Befunde, der ärztlichen Gutachten und
der Lebensumstände der Klägerin obliegt allein dem Tat-
richter. Rechtsfragen, die die Zulassung der Revision
rechtfertigen könnten, wirft der Fall nicht auf. Insbe-
sondere verkennt der Berufungsrichter nicht den entschä-
digungsrechtlichen Leidensbegriff. Die Beschwerde setzt
weitgehend eine eigene Beweiswürdigung an Stelle der des
Tatrichters. Auch die Rüge nicht genügender Aufklärung
führt nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Dr. Lang